

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Diensthaftpflichtversicherung

Stand: 06.11.2020

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Die Bedingungen gelten in ihrer sprachlichen Form für alle Geschlechter.

Das nachfolgende Sonderrisiko **Diensthaftpflichtversicherung** gilt nur, soweit es beantragt wurde und es in der Versicherungsbestätigung einzeln zur Privathaftpflichtversicherung beitragspflichtig vermerkt ist.

Der Bedingungstext für das Sonderrisiko **Diensthaftpflichtversicherung** umfasst:

- a) Abschnitt A1-1 bis A1-13 Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Diensthaftpflichtversicherung,
- b) Abschnitt A(GB)-1 bis A(GB)-3 Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung,
- c) Abschnitt B aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung.

Hinweis: Abschnitt A1-1 bis A3-4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung gilt für dieses Sonderrisiko nicht.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge. Wir bestätigen, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse erfüllt sind.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Diensthaftpflichtversicherung	3
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko).....3
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)3
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall4
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers.....4
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)5
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken zur Diensthaftpflichtversicherung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)6
A1-7	Allgemeine und besondere Ausschlüsse9
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) ... 14
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)..... 14
A1-10	Versehentliche Obliegenheitsverletzung..... 15
A1-11	Künftige Bedingungsverbesserungen 15
A1-12	Unklare Zuständigkeiten bei Versichererwechsel..... 15
A1-13	Fortsetzung der Diensthaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers..... 16

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Diensthaftpflichtversicherung

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit als nach deutschem Recht ernannter oder beschäftigter

- Richter, Beamter, Beamtenanwärter, Beamter auf Widerruf, Soldat sowie
- Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst.

Die Versicherung umfasst die aus dem Dienst resultierende gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob der Versicherte unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs (Regress) in Anspruch genommen wird.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A1-2.1 Die versicherten Personen werden im Versicherungsschein / in der Versicherungsbestätigung namentlich vermerkt.

Versicherungsschutz im Rahmen der Diensthaftpflicht kann nur vereinbart werden, soweit der Versicherungsnehmer einen Privathaftpflichtversicherungsvertrag mit der Medien-Versicherung a.G. wirksam abgeschlossen hat, für

- a) den Versicherungsnehmer selbst,
- b) den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- c) seine unverheirateten Kinder, sofern sich diese in der Erstausbildung befinden, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und jünger als 25 Jahre sind,
- d) den nichtehelichen Lebenspartner des Versicherungsnehmers, solange der Versicherungsnehmer mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegt, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. Mehrere zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Schadenereignis, wenn sie auf derselben Ursache beruhen.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Versicherungsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Ent-

schädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Abschnitt A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigungen eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-5.9 Versicherungssummen
Die Versicherungssumme und der vertragliche Selbstbehalt gelten wie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen zur Diensthaftpflichtversicherung dokumentiert.

A1-6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken zur Diensthaftpflichtversicherung (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

Abschnitt A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit Abschnitt A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A1-6 ge-

regelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Abschnitt A1-4 – Leistungen der Versicherung oder Abschnitt A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A1-6.1 Haftpflicht in Ausübung der Tätigkeit als Lehrer

Versichert sind Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lehrer/Lehramtsanwärter/Referendar verantwortlich gemacht wird. Versicherungsschutz besteht in diesem Zusammenhang auch für Schäden

- (1) aus der Leitung und / oder Beaufsichtigung von Klassenfahrten und Schulausflügen im In- und Ausland (ohne USA und Kanada) bis zu einem Jahr;
- (2) aus der Erteilung von Nachhilfeunterricht;
- (3) bei Lehrern an öffentlichen Schulen aus der Erteilung von Experimentalunterricht auch mit radioaktiven Stoffen;
- (4) aus der Leitung und / oder Beaufsichtigung von sonstigen Schulveranstaltungen, z.B. bei Elternversammlungen oder Schulfesten;
- (5) aus der Tätigkeit als Kantor und als Organist;
- (6) aus der medizinischen Sportmassage bei Sportlehrern.

A1-6.2 Haftpflicht in Ausübung der Tätigkeit als Pfarrer

Versichert sind Schäden, für die Sie als Pfarrer ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer oder als Vorstand der kirchlichen Armenpflege verantwortlich gemacht werden.

A1-6.3 Haftpflicht in Ausübung der Tätigkeit als Richter und Rechtspfleger

Versichert sind Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Richter oder Rechtspfleger verantwortlich gemacht wird.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer gegen rechtliche Vorschriften der EU/EWR-Mitgliedsstaaten verstoßen hat.

Über das Vorgenannte hinaus besteht für Auslandsschäden, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, kein Versicherungsschutz.

A1-6.4 Waffenbesitz und Waffengebrauch

Versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer durch den berechtigten Besitz, das berechtigte Tragen und das berechtigte Benutzen von Hieb-, Stoßwaffen, Karabinern, Pistolen, Maschinenpistolen zu dienstlichen Zwecken verursacht. Dies gilt auch für dienstlich angeordnete Übungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.5 Mitversicherte Mietsachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von anlässlich von Dienstreisen gemieteten Wohnungen, Gebäuden und Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind folgende Haftpflichtansprüche:

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.6 Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden.

Versicherungsfall ist in diesem Fall der Verstoß (z. B. gegen Weisungen, Gesetze, Fristen) der bei Ausübung des Dienstes oder Berufes begangen wurde.

Die Entschädigungsleistung für Vermögensschäden des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf 100.000,00 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, ist auf das Doppelte der vorstehend genannten Versicherungssumme begrenzt.

Nicht versichert (siehe auch A1-7) sind Ansprüche, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, wegen Vermögensschäden

- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- aus der Verletzung des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen (zu Sachen gehören auch Geld, Wertpapiere und Wertsachen);
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art;
- aus Fehlbeträgen bei einer Kassenführung, Verstößen bei einem Zahlungsakt, Untreue oder Unterschlagung (auch durch Personal);
- aus planenden, beratenden, bau- oder montageleitenden, prüfenden oder gutachterlichen Tätigkeiten;
- aus Auskunftserteilung und Übersetzung aller Art sowie Reiseveranstaltung;
- die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, bei denen der Versicherungsnehmer dafür verantwortlich gemacht wird, ausländisches Recht verletzt oder nicht beachtet zu haben, oder bei denen der Versicherungsnehmer für eine Tätigkeit im Ausland verantwortlich gemacht wird;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Software-/Programmierarbeiten wie z.B. Erstellung, Implementierung und Pflege von Softwareprodukten sowie Tätigkeiten aus Rationalisierung und Automatisierung;

- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
- die auf einer Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmen, Vereine oder Verbände beruhen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Tätigkeit dienstlich angeordnet wurde. Das Gleiche gilt für eine Tätigkeit als Syndikus;
- wegen Banktätigkeiten nach § 1 Kreditwesengesetz;
- im Zusammenhang mit § 69 Abgabenordnung;
- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

A1-7 Allgemeine und besondere Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden mit Wissen und Wollen (vorsätzlich) herbeigeführt haben. Abschnitt A1-2.3 der Diensthaftpflicht findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Abschnitt A1-2.3 der Diensthaftpflicht findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Abschnitt A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- A1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- A1-7.6 Ansprüche wegen Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden

Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstige Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

(2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Schienenfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs, Kraftfahrzeuganhängers oder Schienenfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. Abschnitt A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A1-7.17 Bauplanung und Bauleitung

Nicht versichert sind Ansprüche, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, aus einer Tätigkeit im Bereich der Bauplanung oder Bauleitung.

A1-7.18 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Nicht versichert sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

- A1-7.19 Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterliche Tätigkeit
Nicht versichert sind Ansprüche aus forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit.
- A1-7.20 Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit
Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Flugsicherungs- oder Lotsentätigkeit.
- A1-7.21 Nebenämter und nebenberufliche Tätigkeiten
Nicht versichert sind Ansprüche aus Nebenämter und nebenberuflichen Tätigkeiten. Hiervon abweichend, besteht Versicherungsschutz, wenn die Ausübung des Nebenamtes oder nebenberuflichen Tätigkeit dienstlich angeordnet wurde.
- A1-7.22 Tätigkeiten als Arzt oder Tierarzt
Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt.
- A1-7.23 Softwaretätigkeiten
Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit im Rahmen einer Datenverarbeitung und Software-/Programmierarbeit wie z.B. Erstellung, Implementierung und Pflege von Softwareprodukten. Hierzu gehören auch Ansprüche wegen Schäden aus Automatisierung und Rationalisierung. Diese müssen nicht mit der Softwaretätigkeit zusammenhängen.
- A1-7.24 Arbeiten mit Gefahrstoffen
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch Gefahrstoffe nach § 3 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen entstehen.
- A1-7.25 Tätigkeiten als Leiter von Krankenhäusern oder Kliniken
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern oder Kliniken.
- A1-7.26 Tätigkeiten aus der Leitung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder ähnlichem
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Leitung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder ähnlichem.
Dieser Ausschluss gilt nicht für:
- Pfarrer als Vorstände der kirchlichen Armenpflege,
 - die Leitung von Schulen, Kindergärten oder Kindertagesstätten.
- A1-7.27 Tätigkeiten aus der Leitung von Projekten
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Leitung von Projekten mit beziehungsweise zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Virologie, Physik oder Chemie.
- A1-7.28 Jagdausübung

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Ausübung der Jagd.

A1-7.29 Umweltschäden

Nicht versichert sind Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem

Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Abschnitt A1-9.1 auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A1-10 Versehentliche Obliegenheitsverletzung

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht in Erweiterung zu Abschnitt B3-2 weiterhin Versicherungsschutz, wenn er nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

A1-11 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Diensthauptpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

A1-12 Unklare Zuständigkeiten bei Versichererwechsel

War bis zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Haftpflichtschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Das setzt voraus, dass Sie uns, so weit wie möglich, bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversi-

cherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurück verlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

A1-13 Fortsetzung der Diensthauptpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Das gilt

- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Berufsgruppeneinteilung zur Diensthaftpflichtversicherung

Stand 01.04.2021

Der Abschluss der Diensthaftpflichtversicherung ist nur Personen möglich, deren Dienstherr/Arbeitgeber dem öffentlichen Dienst zugeordnet wird. Hierzu zählen Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts. Keine Versicherungsmöglichkeit besteht für Mitarbeiter von privatisierten Einrichtungen und Unternehmen (z.B. Bahn und Post), sowie von allen anderen Arbeitgebern außerhalb des öffentlichen Dienstes. Für die Einstufung ist nicht der erlernte Beruf, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ausschlaggebend. Sofern eine Person – auch gelegentlich - Tätigkeiten mehrerer Berufsgruppen ausübt, ist die höchste Berufsgruppe maßgebend für die Einstufung. Sollte eine der Tätigkeiten bei mehreren beruflichen Tätigkeiten in die Berufsgruppe IV fallen, so besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Personen, die sich in der Ausbildung befinden, sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen.

Berufe der Berufsgruppe I

- Lehrer, Lehramtsanwärter, Referendare
- Kindergärtner und Erzieher
- Personen in wissenschaftlichen Instituten und Universitäten/Hochschulen im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften

Berufe der Berufsgruppe II

- Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr (ausgenommen mit einer technischen Tätigkeit - siehe Berufsgruppe III)
- Personen mit reiner Verwaltungstätigkeit, z.B. Angestellte von Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbeamte/- angestellte
- Personen mit technischer Tätigkeit, z.B. (Hausmeister, Installateur), die nicht in den Berufsgruppen III und IV sind
- Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer und andere Angehörige des Justizdienstes (ausgenommen Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte – siehe Berufsgruppe III)
- Kirchlich Bedienstete staatlich anerkannter Kirchen, z.B. Pfarrer/Priester
- Sozialarbeiter

Berufe der Berufsgruppe III

- Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamte
- Personen in wissenschaftlichen Instituten und Universitäten/Hochschulen im Bereich der Natur-, Agrar- und technischen Wissenschaften
- Abnahme- und Güteprüfer
- Leitende Kommunalbeamte; Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich- rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen, Leiter und Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen
- Personen, die im Forstbetrieb oder bei Feuerwehren tätig sind
- Personen, die in Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts und Gewerbeaufsichtsämtern tätig sind (nicht versicherbare Tätigkeiten siehe Berufsgruppe IV)

- Angehörige der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr mit einer technischen Tätigkeit (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur)

Berufe der Berufsgruppe IV

- Personen mit speziellen Tätigkeiten für die Datenverarbeitung, beispielsweise Softwaretätigkeiten (Erstellung/Implementierung, Pflege)
- Personen, die mit Gefahrstoffen nach § 3 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen arbeiten (auch gelegentlich)
- Personen mit Tätigkeiten im Umweltbereich (einschließlich Müllentsorger, Klärwerker etc.)
- Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- Psychologen, Physiker oder Ingenieure von Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien oder Heilanstalten
- medizinische Tätigkeiten (auch Krankenschwestern/-pfleger, Ergotherapeuten, Heilerziehungspfleger
- auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie: Forschungstätigkeit oder wissenschaftliche Tätigkeit; Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben oder Ähnliches mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit; Leitung oder Teilnahme von/an Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit
- Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Personen, die im Bereich der Bauplanung/-leitung tätig sind
- alle anderen Tätigkeiten, die nicht den Berufsgruppen I bis III zuzuordnen sind

Die Berufsgruppe IV ist nicht versicherbar.